

11.03.2019

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Anpassung der Abgabefreiheit bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser

A Problem und Regelungsbedarf

Die Niederschlagswasserabgabe wird nach § 7 Absatz 1 des Abwasserabgabengesetzes des Bundes (AbwAG) als Teil der Abwasserabgabe erhoben. Anders als die ebenfalls nach AbwAG zu erhebende Schmutzwasserabgabe wird die Abgabe für Niederschlagswasser nicht anknüpfend an die Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers, sondern pauschaliert in Abhängigkeit der Anzahl der an eine öffentliche Kanalisation angeschlossenen Einwohner bzw. der Größe der zu entwässernden Fläche (bei Entwässerung gewerblicher Flächen über nicht-öffentliche Kanalisation) festgesetzt. Ob die Niederschlagswasserbeseitigung im Trenn- oder Mischsystem erfolgt, ist für die Berechnung nicht relevant.

Gemäß § 7 Absatz 2 AbwAG ist es den Ländern überlassen, Voraussetzungen für die Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe festzulegen. Von dieser Möglichkeit hat der Landesgesetzgeber in § 8 Absatz 2 des Abwasserabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (AbwAG NRW) Gebrauch gemacht. Die Vorschrift führt seit 2016 die bisherige Regelung aus § 73 Absatz 2 Landeswassergesetz a.F. (LWG a.F.) redaktionell angepasst fort.

In materieller Hinsicht verlangt § 8 Absatz 2 AbwAG NRW, wie auch schon § 73 Abs. 2 LWG a.F., für eine Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe, dass die Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers und ihr Betrieb den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung genügen. Die Vorschrift stellt dabei durch den Verweis auf § 57 Absatz 1 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) auf den sog. „kombinierten Ansatz“ aus allgemeinen emissionsseitigen Anforderungen und den sich gegebenenfalls aus der konkreten Einleitungssituation ergebenden gewässerseitigen Anforderungen (Immissionsbetrachtung) ab. Die Anlagen müssen daher so errichtet und betrieben werden, dass sichergestellt ist, dass einerseits Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers so gering gehalten werden, wie nach dem Stand der Technik möglich, und andererseits die Einleitung gewässerverträglich ist.

Datum des Originals: 26.02.2019/Ausgegeben: 13.03.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Der Inhalt beider Voraussetzungen folgt – wie im Wasserrecht üblich – der dynamischen technischen und wissenschaftlichen Entwicklung im Bereich der Abwasserbeseitigung. Für die Emissionsanforderungen ist er in den durch Erlasse des MULNV eingeführten Regeln der Technik konkretisiert. Für die immissionsseitige Betrachtung ist eine derartige Verallgemeinerung aufgrund ihrer Abhängigkeit der spezifischen Bewirtschaftungssituation nicht möglich.

In den vergangenen Jahren haben sich Niederschlagswassereinleitungen und Abschlüge von Mischwasser in der wasserwirtschaftlichen Fachwelt zunehmend als wesentlicher Einflussfaktor für die Gewässergüte erwiesen. Insbesondere in Nordrhein-Westfalen mit seiner verdichteten Siedlungsstruktur führen derartige Einleitungen regelmäßig zu einer erheblichen stofflichen und hydraulischen Belastung für die aufnehmenden Gewässer. Sie sind von erheblicher Bedeutung für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele der §§ 27 ff. WHG.

Im Vollzug der Niederschlagswasserabgabe wurde diese Entwicklung bisher nur insoweit abgebildet, als dass eine gewässerseitig erforderliche weitergehende stoffliche Behandlung des eingeleiteten Abwassers der Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe entgegen stand, wenn sie ordnungsbehördlich angeordnet war.

Mit Urteil vom 20.11.2017 – Az. 9 A 1686/11 hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) zu § 73 Absatz 2 LWG a.F. (Veranlagungsjahr 2007) verdeutlicht, dass auch die hydraulische Gewässerbelastung durch Niederschlags- und Mischwassereinleitungen als abgaberechtliche Befreiungsvoraussetzung zu prüfen ist. Das OVG NRW hat insoweit klargestellt, dass eine Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe ausscheidet, wenn die hydraulische Gewässerträglichkeit vom Abgabepflichtigen nicht nachgewiesen werden kann. Im ordnungsrechtlichen Vollzug, den die Abwasserabgabe mit ihrer Lenkungswirkung flankieren soll, wird in den letzten Jahren zunehmend ein hydraulischer Gewässerträglichkeitsnachweis in den Zulassungsverfahren verlangt. Dieser kann beispielsweise aufgrund der Merkblätter M3 und M7 des Bundes der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau (BWK) e.V. geführt werden, die auch das OVG NRW in seiner zitierten Entscheidung hervorhebt und die in Nordrhein-Westfalen als fachliche Arbeitshilfen im ordnungsbehördlichen Vollzug regelmäßig Anwendung finden.

Der Abgabenvollzug ist daher an die im Ordnungsrecht gängigen fachlichen Standards anzupassen. Die Beurteilung der Gewässerträglichkeit ist jedoch immer einzelfallbezogen, häufig fachlich anspruchsvoll sowie im Hinblick auf die tatsächlichen Verhältnisse komplex. Dies gilt in besonderem Maße für die kommunale Abwasserbeseitigung in großen Mischsystemen und bei räumlicher Verdichtung von Einleitungen aus Trennsystemen. Die typischerweise großräumig verzweigten kommunalen Beseitigungsanlagen, die Größe der zu entwässernden Flächen und die Vielzahl an Einleitungsstellen beziehungsweise Sonderbauwerken verursachen erheblichen Aufwand bei Prüfung des Maßnahmenbedarfs sowie Ermittlung, Planung und Umsetzung von Maßnahmen. Häufig bedarf es umfassender interkommunaler Abstimmung, da die meisten Gewässer in mehreren Gemeindegebieten liegen. In den besonders problematischen dicht besiedelten Gebieten kommt regelmäßig als erschwerender Faktor die mangelnde Flächenverfügbarkeit für Rückhalte- oder Behandlungsanlagen hinzu. Die Erstellung entsprechender Nachweise durch den Abgabepflichtigen und ihre behördliche Prüfung kann erfahrungsgemäß Jahre in Anspruch nehmen. Umsetzungsmaßnahmen als Folge einer festgestellten Gewässerunträglichkeit sind ebenfalls zeit- und kostenintensiv.

Eine sofortige Vollzugsanpassung mit der Konsequenz einer vollständigen Versagung der Abgabebefreiung ist bei der kommunalen Niederschlagswasserbeseitigung damit nicht sachgerecht und in manchen Fällen unverhältnismäßig.

Die Niederschlagswasserbeseitigung von gewerblichen Flächen über nichtöffentliche Kanäle erfolgt fast immer im Trennsystem und über weniger komplexe Strukturen. Die Einleitungen

werden nach vorliegenden Erfahrungen in der Regel gewässerverträglich sein. Die Gewässerverträglichkeit wird außerdem mit erheblich weniger Aufwand zu beurteilen und, sollte sie nicht gegeben sein, herzustellen sein. Zwar ist eine langfristig angelegte Planung wie in den kommunalen Abwasserbeseitigungskonzepten nicht notwendig. Eine sofortige Vollzugsanpassung mit der Konsequenz einer vollständigen Versagung der Abgabebefreiung ist bei der gewerblichen Niederschlagswasserbeseitigung auch nicht sofort möglich, da ebenfalls Ermittlungs- oder Ausbaumaßnahmen erforderlich sein können.

B Lösung

1. Kommunale Niederschlagswassereinleitungen über öffentliche Kanalisationen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 AbwAG

Um bei der Anpassung des Abgabenvollzugs an die geltenden gesetzlichen und fachlichen Vorgaben bei der kommunalen Abwasserbeseitigung der Komplexität, der hohen Fallzahl (ca. 5.500 Einleitungen aus Mischwasserentlastungen und mehr als 18.000 Niederschlagswassereinleitungen aus dem Trennsystem), dem erheblichen Zeitaufwand für Tatsachenermittlung sowie der Planungs- und Umsetzungszeit für erforderliche Maßnahmen Rechnung zu tragen, sollte die Befreiung nicht erst dann möglich sein, wenn Gewässerverträglichkeit hergestellt ist. Es bedarf daher einer insoweit differenzierenden Regelung und neuer Befreiungskriterien. Hierfür bietet sich das Abwasserbeseitigungskonzept nach § 47 Landeswassergesetz (LWG) an, das sich als wasserwirtschaftliches Steuerungselement für die komplexe kommunale Abwasserbeseitigung bewährt hat und durch eine abgaberechtliche Flankierung weiter aufgewertet wird, ohne dass den Kommunen und Abwasserverbänden dadurch neue materielle Pflichten erwachsen. Die Abwasserbeseitigungskonzepte ermöglichen ein langfristig angelegtes und koordiniertes Vorgehen mit sachgerechter Priorisierung unter Berücksichtigung der Belange kommunaler Planung und Haushaltsführung. Damit wird die kommunale Abwasserbeseitigungspflicht für die konkrete Kommune in Hinblick auf fachliche und rechtliche Anforderungen unter Verhältnismäßigkeitsaspekten konkretisiert. Soweit ein unbeanstandetes Abwasserbeseitigungskonzept vorliegt, ist damit verbindlich festgelegt, welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt umgesetzt werden.

Durch das Beanstandungsrecht der zuständigen oberen Wasserbehörde nach § 47 Absatz 2 LWG ist sichergestellt, dass Maßnahmenauswahl und Planung mit den wasserwirtschaftlichen Zielvorgaben konform und die für die Maßnahmendurchführung vorgesehenen Zeiträume sachgerecht sind. In Kombination mit der bei Abweichungen vom Abwasserbeseitigungskonzept nach § 47 Absatz 2 Satz 3 LWG bestehenden Anzeigepflicht der Kommunen ist eine hinreichende Verbindlichkeit und Prüfbarkeit gewährleistet, die eine Privilegierung bei der Niederschlagswasserabgabe rechtfertigen.

Zunächst ausreichende Maßnahmen können auch Untersuchungsmaßnahmen – wie beispielsweise die BWK-Nachweise – sein, auf deren Grundlage der Maßnahmenbedarf konkretisiert und die Maßnahmen ausgewählt werden können. Sie sind damit im Regelfall notwendige Vorbedingung zur Festlegung von gewässerseitigen Anforderungen.

Entsprechende Maßnahmen sind in den aktuellen Abwasserbeseitigungskonzepten nur zum Teil enthalten. Um eine entsprechende Ertüchtigung aller Abwasserbeseitigungskonzepte vor dem Hintergrund ihrer neu geschaffenen abgaberechtlichen Bedeutung zu ermöglichen, bedarf es eines Übergangszeitraums. Hierfür ist ein Zeitrahmen bis zum 31.12.2021 anzusetzen.

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass erst durch die tatsächliche und nachgewiesene Erfüllung der wasserrechtlichen Anforderungen an ein Kanalnetz eine Rechtfertigung für die vollständige Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe besteht, kann die Aufnahme einer Maßnahme in das Abwasserbeseitigungskonzept nur eine anteiligen Abgabebefreiung zur

Folge haben, wenn alle weiteren Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind. Eine Grundzahllast muss bis zur vollständigen Erfüllung der Anforderungen bestehen bleiben, um die abgaberechtliche Lenkungswirkung zu erhalten und dem Verursacherprinzip folgend den Abgabepflichtigen an den durch seine Einleitung entstehenden Umweltkosten zu beteiligen.

Befreit wird daher nur in Höhe von 75 Prozent. Dass der überwiegende Anteil der Abgabe befreit wird, rechtfertigt sich einerseits daraus, dass der Abgabepflichtige mit Ausnahme des Gewässerverträglichkeitsnachweises bereits alle weiteren Befreiungsvoraussetzungen erfüllt, und andererseits in seinem Abwasserbeseitigungskonzept bereits verbindlich festgelegt hat, mit welchen Maßnahmen und in welchem Zeitraum er immissionsseitige Anforderungen erfüllen wird.

Auch während des Übergangszeitraums für die Anpassung der Abwasserbeseitigungskonzepte werden die betroffenen Kanalnetze zu 75 Prozent befreit, wenn alle sonstigen Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind und nur der Nachweis der Gewässerverträglichkeit noch aussteht.

Die verbleibende Grundzahllast von 25 Prozent ist auch vor folgendem Hintergrund zu beurteilen:

Die Einnahmen aus der Niederschlagswasserabgabe für Einleitungen aus öffentlichen Kanalnetzen sind in den Jahren 2009 bis 2015 von ungefähr 27 Millionen Euro auf 15,8 Millionen Euro gesunken. Ein wesentlicher Grund dafür ist die Ertüchtigung und der zeitgemäße Betrieb der Abwasseranlagen, die – dem Anreiz der Abgabe folgend – sukzessive die Regeln der Technik erfüllen und damit die aktuell vorgegebenen emissionsseitigen Ziele erreichen. Die Emissionsanforderungen sind seit dem Jahr 1995 für das Mischsystem und seit 2004 für das Trennsystem unverändert und werden sich voraussichtlich auch nicht mit der anstehenden Veröffentlichung des DWA-A102 wesentlich verändern.

Diese Entwicklung verdeutlicht die Effektivität der Abwasserabgabe als umweltpolitisches Lenkungsinstrument. Da der Innovationsdruck bei den flächendeckend geltenden und gleichbleibenden Emissionsanforderungen stetig abnimmt, jedoch Einleitungen von Niederschlagswasser nach den Monitoringergebnissen einen erheblichen negativen Einfluss auf den Zustand der nordrhein-westfälischen Gewässer haben und daher Immissionsanforderungen nach § 57 Absatz 1 Nr. 2 WHG zu stellen sind, wird mit der Grundzahllast eine verursachergerechte Regelung getroffen. Bei den verbleibenden 25 Prozent Abgabelast kann außerdem unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 6 AbwAG NRW für jeweils drei Veranlagungsjahre eine Verrechnung mit den Kosten für die Errichtung oder Erweiterung von Niederschlagswasserbehandlungsanlagen möglich sein. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Abgabbeerhebung ein Anreiz zu Bau und Ertüchtigung von Behandlungsanlagen setzt und die notwendigen Investitionen nicht unangemessen erschwert.

2. Niederschlagswassereinleitungen von gewerblichen Flächen über eine nichtöffentliche Kanalisationen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 AbwAG

Die im Rahmen der kommunalen Abwasserbeseitigung bestehenden Schwierigkeiten stellen sich bei nach § 7 Absatz 2 Satz 2 AbwAG abgabepflichtigen Niederschlagswassereinleitungen von gewerblichen Flächen über eine nichtöffentliche Kanalisationen typischerweise nicht oder nur in deutlich geringerem Maße. Die gewerbliche Niederschlagswasserbeseitigung über nichtöffentliche Kanalisationen betrifft im Regelfall die Entwässerung deutlich kleinerer Flächen über entsprechend kleiner dimensionierte Abwasseranlagen mit wenigen Einleitungsstellen. Es handelt sich im Regelfall um Einleitungen aus dem Trennsystem, die in einem weit geringeren Maße Anforderungen nach § 57 Absatz 1 Nr. 2 WHG ausgesetzt sind.

Dennoch muss auch hier ein zeitlicher Spielraum für die Erbringung eines Gewässerverträglichkeitsnachweises eröffnet werden, um die Umstellung des Abgabevollzugs schrittweise und damit verhältnismäßig auszugestalten. Daher gilt die Übergangsfrist bis zum 31.12.2021 mit

der vorgesehenen Teilbefreiung in Höhe von 75 Prozent auch bei Festsetzung der Abgabe für das Einleiten von gewerblichem Niederschlagswasser.

3. Folgeanpassung in § 47 Absatz 2 LWG

Aufgrund der inhaltlichen Verknüpfung von Abgabevollzug und kommunalen Abwasserbeseitigungskonzepten, müssen auch die jeweiligen Verfahren aufeinander abgestimmt werden. Daher sind Folgeänderungen in § 47 Absatz 2 LWG notwendig. Die Verfahren müssen zeitlich derart ausgelegt sein, dass bei einer Änderungsanzeige nach § 47 Absatz 2 Satz 3 LWG gewährleistet ist, dass die Abgabefestsetzung sicher innerhalb der Verjährungsfrist gemäß § 11 Absatz 2 AbwAG NRW erfolgen kann.

C Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustands.

Die Beibehaltung des bisherigen Rechtszustands hätte nach qualifizierter Abschätzung durch die Vollzugsbehörden zur Folge, dass bei der nächsten Abgabefestsetzung für das Veranlagungsjahr 2018 ungefähr 17 Millionen Euro zusätzlicher Niederschlagswasserabgabe anfielen, wenn diejenigen Befreiungsanträge versagt würden, bei denen der Nachweis der Gewässerverträglichkeit aller Einleitungen aus einem abgabepflichtigen Kanalnetz nicht sofort erbracht werden kann. Diese zusätzliche Belastung ist in der prognostizierten Höhe nicht sachgerecht und in einigen Fällen unverhältnismäßig. Dies gilt insbesondere, weil der Nachweis der Gewässerverträglichkeit regelmäßig nicht kurzfristig, sondern nur mittels aufwendiger und mit den Wasserbehörden zu koordinierenden Untersuchungen zu erbringen ist. In einer Vielzahl der betroffenen Fälle wurden Untersuchungs- und in einigen Fällen auch bereits Baumaßnahmen begonnen.

D Kosten

Durch das Gesetz werden keine Kosten ausgelöst.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Beteiligt ist das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Inneres, das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und das Ministerium Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch das Gesetz erwachsen für die Gemeinden keine neuen Aufgaben oder Kosten. Ein konnexitätsrelevanter Tatbestand, der zur Gewährung eines Belastungsausgleichs nach dem Konnexitätsausführungsgesetz führen würde, liegt damit nicht vor.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Die Niederschlagswasserabgabe für Einleitungen aus öffentlichen Kanalisationen wird von den abwasserbeseitigungspflichtigen Kommunen bzw. Abwasserverbänden im Rahmen der Erhebung von Abwassergebühren bzw. Verbandsbeiträgen auf private Haushalte und Unternehmen abgewälzt (§ 2 AbwAG NRW). Die Abgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser von gewerblichen Flächen größer drei Hektar über nichtöffentliche Kanalisationen wird von den betroffenen Unternehmen direkt entrichtet. Eine unmittelbare Abgabepflicht für Bürgerinnen und Bürger besteht außerhalb gewerblicher Niederschlagswassereinleitungen nicht. Durch das Gesetz reduziert sich die nach bisherigem Recht festzusetzende Abgabe für die erfassten Fälle um 75 Prozent.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Änderung des Gesetzes hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkung tritt unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I Auswirkungen des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinn der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Mit der Verknüpfung der Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe mit dem Abwasserbeseitigungskonzept wird die Lenkungs- und Flankierungswirkung der Niederschlagswasserabgabe dauerhaft sichergestellt. Die nachhaltige Bewirtschaftung der nordrhein-westfälischen Gewässer wird unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Abgabepflichtigen langfristig gefördert.

J Befristung

Das AbwAG NRW ist ein Ausführungsgesetz zum AbwAG und damit zu unbefristeten bundesrechtlichen Vorschriften. Eine Befristung ist daher nicht angezeigt.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Anpassung der Abgabefreiheit bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser

Artikel 1

Änderung des Abwasserabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen

§ 8 des Abwasserabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) wird wie folgt geändert:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen

§ 8 Abgabefreiheit bei Kleineinleitungen und bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser (zu §§ 7, 8 des Abwasserabgabengesetzes)

(1) Bei der Berechnung der Zahl der Schadeinheiten für Kleineinleitungen nach § 8 des Abwasserabgabengesetzes bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren gesamtes Schmutzwasser im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird oder deren gesamtes Schmutzwasser in einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, sofern die Gemeinde ihrer Verpflichtung zum Einsammeln, Abfahren und Aufbereiten des in der Anlage anfallenden Schlammes gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Landeswassergesetzes nachkommt oder sofern die Abwasserbeseitigungspflicht insoweit gemäß § 49 Absatz 5 Satz 2 des Landeswassergesetzes übertragen worden ist.

(2) Die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 7 des Abwasserabgabengesetzes) bleibt auf Antrag abgabefrei, wenn

1. die Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers und deren Betrieb den Voraussetzungen des § 57 Absatz 1 Nummer 3 und des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen; solange und soweit die Bundesregierung von der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes keinen Gebrauch gemacht hat, müssen die Anlagen den nach Maßgabe des

- Landeswassergesetzes eingeführten Regeln der Technik für die Trenn- und Mischkanalisation entsprechen,
2. die Einleitung des mit Niederschlagswasser vermischten Abwassers hinsichtlich der in der Anlage zu § 3 des Abwasserabgabengesetzes genannten Parameter den Mindestanforderungen nach § 57 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen und
3. eine Selbstüberwachung nach Maßgabe der §§ 2, 3, 5 Absatz 1, § 6 Satz 2 der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt.
1. Absatz 2 Satz 2 bis 5 wird aufgehoben.
- Enthält bei Satz 1 Nummer 2 die Erlaubnis oder die Erklärung nach § 6 Absatz 1 des Abwasserabgabengesetzes für die Einleitung schärfere Anforderungen, müssen auch diese eingehalten sein. Im Einzugsgebiet einer Flusskläranlage sind bei gewerblichen Einleitungen von Niederschlagswasser die Mindestanforderungen für die Stoffe, die nicht in der Flusskläranlage nach dem Stand der Technik gemäß § 57 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes behandelt werden, an der Einleitung in das Gewässer einzuhalten. Der Antrag nach Satz 1 ist bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums (Ausschlussfrist) zu stellen. Die Nachweisunterlagen zur Begründung des fristgemäß gestellten Antrags sind spätestens sechs Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums beizubringen; die zuständige Behörde kann die Frist verlängern.
2. Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 eingefügt:
- „(3) Werden bei Absatz 2 Nummer 1 die Anforderungen nach § 57 Absatz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bei der Einleitung von Niederschlagswasser über eine öffentliche Kanalisation (§ 7 Absatz 1 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes) noch nicht erfüllt, gelten sie als erfüllt, wenn ein insoweit unbeanstandetes Abwasserbeseitigungskonzept des nach § 47 oder § 53

Absatz 3 des Landeswassergesetzes Verpflichteten Maßnahmen enthält, die die Erfüllung der Anforderungen nach § 57 Absatz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sicherstellen sollen, und diese fristgerecht umgesetzt werden. Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 sind auch erforderliche Untersuchungsmaßnahmen. Bis einschließlich 31. Dezember 2020 gelten die Anforderungen nach Satz 1 und 2 als erfüllt. In den Fällen der Sätze 1 bis 3 reduziert sich der nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes festzusetzende Betrag um 75 Prozent. Für die Einleitung von Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen über eine nichtöffentliche Kanalisation (§ 7 Absatz 1 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes) gelten die Sätze 3 und 4 entsprechend.

(4) Enthält bei Absatz 2 Nummer 2 die Erlaubnis oder die Erklärung nach § 6 Absatz 1 des Abwasserabgabengesetzes für die Einleitung schärfere Anforderungen, müssen auch diese eingehalten sein. Im Einzugsgebiet einer Flusskläranlage sind bei gewerblichen Einleitungen von Niederschlagswasser die Mindestanforderungen für die Stoffe, die nicht in der Flusskläranlage nach dem Stand der Technik gemäß § 57 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes behandelt werden, an der Einleitung in das Gewässer einzuhalten.

(5) Der Antrag nach Absatz 2 ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums (Ausschlussfrist) zu stellen. Auf Antrag kann die zuständige Behörde eine abweichende Frist für die Beibringung der antragsbegründenden Nachweisunterlagen zulassen.“

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6 und in Satz 3 werden die Wörter „Absatz 3“ gestrichen.

(3) Werden Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser errichtet oder erweitert, so können die für die Errichtung oder Erweiterung entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem

4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

a) Die Angabe „und 2“ wird durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall von § 47 Absatz 2 Satz 3 des Landeswassergesetzes gibt die unbeanstandete Anzeige die Verhältnisse am 31. Dezember des Kalenderjahres wieder.“

Artikel 2
Änderung des Landeswassergesetzes

§ 47 Absatz 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) neu gefasst worden ist, wird wie folgt geändert:

Kanalisationsnetz geschuldeten Abgabe verrechnet werden. Die § 3 Absatz 1 und 2, § 10 Absatz 3 Satz 3, 4 Halbsatz 1 und Satz 5 des Abwasserabgabengesetzes gelten entsprechend. Bei Anschlüssen nach § 10 Absatz 4 des Abwasserabgabengesetzes gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend.

(4) Bei der Festsetzung der Abwasserabgabe nach den Absätzen 1 und 2 ist von den Verhältnissen am 31. Dezember des Kalenderjahres auszugehen.

Landeswassergesetz - LWG

§ 47
Abwasserbeseitigungskonzept

(1) Mit dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 46 Absatz 1 Nummer 6 legen die Gemeinden der zuständigen Behörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) sowie über die Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Pflichten nach § 46 Absatz 1, insbesondere die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der nach § 46 Absatz 1 Nummer 4 erforderlichen Maßnahmen vor. Das Abwasserbeseitigungskonzept ist jeweils im Abstand von sechs Jahren erneut vorzulegen. Es wird von der Gemeinde erarbeitet, im Gebiet von Abwasserverbänden im Benehmen mit dem Abwasserverband gemäß § 53 Absatz 1 und 4 übernommenen Maßnahmen sind nachrichtlich auszuweisen. Das für Umwelt zuständige Ministerium bestimmt durch Verwaltungsvorschrift, welche Angaben in das Abwasserbeseitigungskonzept zwingend aufzunehmen sind und in welcher Form sie dargestellt werden.

1. In Satz 3 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „unverzüglich, spätestens zum 31. März des Folgejahres“ eingefügt.
 2. In Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.
- (2) Die zuständige Behörde kann zur Erreichung der im Bewirtschaftungsplan aufgestellten Ziele sowie zur Sicherstellung der Erfüllung der gemeindlichen Pflichten nach § 46 Absatz 1, insbesondere der sich aus § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 56 ergebenden Pflichten das Abwasserbeseitigungskonzept beanstanden und Maßnahmen und Fristen festlegen, wenn die Gemeinde ohne zwingenden Grund die Durchführung erforderlicher Maßnahmen nicht oder verzögert vorsieht. Wird das Abwasserbeseitigungskonzept nach sechs Monaten nicht beanstandet, kann die Gemeinde davon ausgehen, dass mit der Umsetzung der dargestellten Maßnahmen in dem dafür von der Gemeinde vorgesehenen zeitlichen Rahmen die Aufgaben nach § 46 ordnungsgemäß erfüllt werden. Wenn die Gemeinde die festgelegten Maßnahmen nicht oder nicht in der festgelegten Frist durchführt, hat sie dies der zuständigen Behörde mit Begründung anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann dann nach Satz 1 vorgehen.

(3) Das Abwasserbeseitigungskonzept hat auch Aussagen darüber zu enthalten, wie in den Entwässerungsgebieten das Niederschlagswasser unter Beachtung des § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 44 und der städtebaulichen Entwicklung beseitigt werden kann und welche Maßnahmen nach § 46 Absatz 1 Nummer 4 für die Niederschlagswasserbeseitigung noch erforderlich sind. Dabei sind die Auswirkungen auf die bestehende Entwässerungssituation und auf das Grundwasser und auf die oberirdischen Gewässer unter Berücksichtigung von Maßnahmen, die zum Ausgleich der Wasserführung nach § 66 geboten sind, sowie der Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung darzustellen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Änderungsgesetz soll die erforderliche fachliche Aktualisierung des Vollzugs des Abwasserabgabengesetzes unterstützt und verhältnismäßig ausgestaltet werden. Dies wird einerseits bei der kommunalen Niederschlagswasserbeseitigung durch eine engere Verknüpfung mit dem ordnungsrechtlichen Instrumentarium und andererseits bei kommunaler und gewerblicher Niederschlagswasserbeseitigung durch die Festlegung eines Übergangszeitraums sowie der Abgabereduzierung um 75 Prozent sichergestellt. Der Entwurf trägt damit den komplexen Verhältnissen der Niederschlagswasserbeseitigung sowie dem Planungs- und Umsetzungsaufwand entsprechender Maßnahmen Rechnung und ordnet sich gleichzeitig in die Systematik der Abwasserabgabe ein, indem die neuen Regelungen die abgaberechtlich vorgesehene Flankierungswirkung im Bereich der Abwasserbeseitigungskonzepte aufwerten und einen gewässerschützenden Lenkungsanreiz der Abgabe aufrecht erhalten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

§ 8 AbwAG

Absatz 3

Die Befreiungsvorschrift stellt in Absatz 2 auf die materielle Erfüllung der ordnungsrechtlichen Vorgaben ab. Sind diese nachweislich erfüllt, ist die Befreiung von der Abgabe nicht vom Vorliegen einer wirksamen wasserrechtlichen Erlaubnis am 31.12. des Veranlagungsjahres abhängig (anders OVG NRW Urteil vom 20.11.2017, Az. 9 A 1686/11 für die Rechtslage nach § 73 Abs. 2 LWG a.F.). Ein allgemeiner Grundsatz, dass nur Einleitungen mit wirksamen Erlaubnisbescheiden abgaberechtliche Privilegierungen erfahren dürfen, existiert im AbwAG nicht (vgl. § 6 Absatz 1 und § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, 2. Alternative AbwAG).

Der neu eingefügte Absatz 3 soll sicherstellen, dass die bereits verbindlich in einem kommunalen Abwasserbeseitigungskonzept festgelegten Maßnahmen zur Herstellung der Gewässerverträglichkeit abgaberechtlich angemessene Berücksichtigung finden, sofern sie auch fristgerecht umgesetzt werden. Als Rechtsfolge wird das Vorliegen der Gewässerverträglichkeit für die Prüfung des § 8 Absatz 2 fingiert. Für den Fall, dass Abgabepflichtiger und der ordnungsrechtlich für das Kanalnetz oder Teile des Kanalnetzes Verantwortliche im Einzelfall auseinanderfallen, ist nach dem Wortlaut das Abwasserbeseitigungskonzept des ordnungsrechtlich Verpflichteten maßgeblich.

Es können auch Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung im Abwasserbeseitigungskonzept aus sachlichen Gründen zeitlich verschoben werden – dazu dient der Jahresbericht oder die Vorlage eines neuen Abwasserbeseitigungskonzepts. Beides ist bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Ob diese Verschiebung unbeanstandet bleibt – weil sachlich gerechtfertigt – ist spätestens bis zum 30.09. des Jahres klar, bis dahin läuft die Frist für die Obere Wasserbehörde für die Beanstandung. Sollten sich Abgabepflichtiger/Abwasserbeseitigungspflichtiger und Obere Wasserbehörde über die sachliche Berechtigung der Verschiebung im (gerichtlichen) Streit befinden, lässt sich der Streit abgaberechtlich über eine vorläufige Festsetzung abfangen. Es ist nicht beabsichtigt, einen Streit über das Abwasserbeseitigungskonzept in das Abgabefestsetzungsverfahren zu verlagern.

Satz 2 stellt klar, dass hierunter auch Untersuchungsmaßnahmen fallen können, die erforderlich sind um die Gewässerverträglichkeit einer Einleitung zu prüfen oder eventuelle weitergehende Anforderungen und daraus folgende Umsetzungsmaßnahmen festzulegen. Wenn der Gewässerverträglichkeitsnachweis zu keinem weiteren Handlungsbedarf beim Pflichtigen

führt, sind die Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG erfüllt. Dies gilt auch dann, wenn der gewässerseitige Handlungsbedarf aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (beispielsweise wegen Kosteneffizienz) von der Wasserbehörde einem anderen Pflichtigen auferlegt wird („Störerauswahl“). Dass es zu einer entsprechenden Auswahl kommen kann, setzt voraus, dass das Verursachungsverhältnis der verschiedenen Einleitungsstellen bereits im Rahmen eines Gewässerverträglichkeitsnachweises untersucht wurde.

In Satz 3 wird ein Übergangszeitraum bestimmt, der eine entsprechende Prüfung und Anpassung der bestehenden Abwasserbeseitigungskonzepte ermöglichen soll. In diesem Zeitraum tritt auch ohne eine Festlegung im Abwasserbeseitigungskonzept die Fiktionswirkung des Satzes 1 ein. Die Formulierung „Bis einschließlich 31. Dezember 2020“ stellt sicher, dass erst am 31. Dezember 2021 die Abwasserbeseitigungskonzepte angepasst sein müssen und abgaberechtliche Relevanz erlangen. Dass dafür im Gesetzestext auf den 31. Dezember 2020 abgestellt werden muss, ergibt sich aus der Stichtagsregelung in Absatz 7. Wie bei allen weiteren Befreiungsvoraussetzungen ist auch beim Abwasserbeseitigungskonzept „von den Verhältnissen am 31. Dezember des Kalenderjahres auszugehen.“ Daher müssen die Abwasserbeseitigungskonzepte faktisch am 31. Dezember 2021 in angepasster Form vorliegen und sind damit für das Veranlagungsjahr 2021 erstmalig abgabbeerheblich. Liegt zum Stichtag kein angepasstes Abwasserbeseitigungskonzept vor, ist die Abgabebefreiung für das Veranlagungsjahr 2021 zu versagen, da der Übergangszeitraum abgelaufen ist.

In Satz 4 wird eine von Absatz 2 abweichende Rechtsfolge festgelegt, soweit die Gewässerverträglichkeit nur nach den Sätzen 1 bis 3 fingiert wurde und im Übrigen alle weiteren Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind. Eine vollständige Abgabebefreiung ist hier nicht gerechtfertigt, da nicht alle Befreiungsvoraussetzungen tatsächlich erfüllt werden.

Satz 5 erklärt die Sätze 3 und 4 für entsprechend anwendbar und stellt damit sicher, dass für Einleitungen von Niederschlagswasser im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 2 Abwasserabgabengesetzes bis einschließlich zum 31. Dezember 2020 ebenfalls die Fiktionswirkung des Satzes 1 eintritt und somit der Übergangszeitraum unabhängig von der Differenzierung in § 7 Absatz 1 AbwAG für alle Abgabepflichtigen gleichermaßen gilt. Da es im Bereich der gewerblichen Niederschlagswasserbeseitigung über nichtöffentliche Kanäle keine Abwasserbeseitigungskonzepte gibt, hat der Abgabepflichtige damit bis zum 31. Dezember 2021 (Stichtag) Zeit, die Gewässerverträglichkeit der betroffenen Einleitungsstellen herzustellen, um von der Niederschlagswasserabgabe vollständig befreit zu werden. Ansonsten ist für das Veranlagungsjahr 2021 die Abgabe in voller Höhe festzusetzen. Für die Veranlagungsjahre bis einschließlich 2020 führt die entsprechende Anwendung der Sätze 3 und 4 dazu, dass bei nicht nachgewiesener Gewässerverträglichkeit der Einleitung eine Abgabebefreiung in Höhe von 75 Prozent nach Satz 4 möglich ist.

Absatz 5

Die Fristenregelung in den Sätzen 4 und 5 des bisherigen Absatzes 2 hat sich in dieser Form in der Festsetzungspraxis nicht bewährt und wird deshalb durch die Neuregelung in Absatz 5 ersetzt. Der Sinn und Zweck einer Ausschlussfrist besteht darin, für die Festsetzungsbehörde einen hinreichenden und planbaren Bearbeitungszeitraum im Rahmen der Festsetzungsverjährungsfrist zu gewährleisten. Dafür müssen der Antrag und die zur Prüfung des Antrags notwendigen Unterlagen im Regelfall zeitgleich vorliegen. Deshalb differenziert die Neuregelung grundsätzlich nicht mehr zwischen der Antragstellung und der Vorlage der antragsbegründenden Unterlagen. Beides muss der Festsetzungsbehörde vor Ablauf der Ausschlussfrist zugegangen sein. Um den Abgabepflichtigen für die Zusammenstellung und Vorlage der Unterlagen einen ausreichenden Zeitrahmen einzuräumen und gleichzeitig den organisatorischen Interessen der Festsetzungsbehörde Rechnung zu tragen, wird die Frist von drei auf sechs Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums verlängert.

Um den unterschiedlichen Verhältnissen bei der Niederschlagswasserbeseitigung gerecht werden zu können, wird es in das Ermessen der Festsetzungsbehörde gestellt, im begründeten Einzelfall auf Antrag eine längere Frist für die Beibringung der Nachweisunterlagen zuzulassen. Dabei ist ein fristgerechter Antrag ohne Nachweisunterlagen im Zweifel als Antrag auf Verlängerung der Vorlagefrist zu verstehen.

Absatz 7

Der angefügte Satz 2 stellt klar, dass sich die Änderungsanzeige nach § 47 Absatz 2 Satz 3 LWG immer auf die Zustände am 31. Dezember des Vorjahres bezieht. Dies entspricht auch dem bisherigen Verständnis im wasserbehördlichen Vollzug. Die Anknüpfung an das Abwasserbeseitigungskonzept wird so der bereits bestehenden und langjährig bewährten Stichtagsregelung aus Satz 1 unterworfen.

Zu Artikel 2

§ 47 Absatz 2 LWG

Satz 3

Damit gewährleistet ist, dass frühzeitig vor Ablauf der Festsetzungsverjährung Klarheit über eine eventuelle Beanstandung durch die obere Wasserbehörde herrscht, muss sichergestellt sein, dass Änderungsanzeigen nach § 47 Absatz 2 Satz 3 LWG rechtzeitig und spätestens zu einem bestimmten Datum bei der oberen Wasserbehörde vorliegen. Nur so kann die obere Wasserbehörde frühzeitig mit der Prüfung beginnen und entscheiden, ob sie die Anzeige beanstandet.

Eine ähnliche Regelung – die ebenfalls auf den 31. März abstellt – war auch bisher schon in Ziffer 5.1.2 der Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten enthalten. Dieser Zeitpunkt hat sich in der Verwaltungspraxis bereits bewährt und gewährleistet eine hinreichende zeitliche Parallelität von wasserbehördlichem Verfahren und der Abgabefestsetzung. Da Verwaltungsvorschriften grundsätzlich keine Außenwirkung zukommt, ist eine gesetzliche Vorschrift notwendig.

Satz 4

Um eine zeitliche Höchstgrenze für die Beanstandung der Änderungsanzeige im Rahmen des § 47 Absatz 2 LWG festzulegen, ist klarzustellen, dass die Beanstandungsfrist von sechs Monaten aus § 47 Absatz 2 Satz 2 LWG auch bei der Änderungsanzeige gilt. Damit wird sowohl für den Abgabepflichtigen, als auch die Festsetzungsbehörde ein Zeitpunkt fixiert, zu dem die Unterlagen für die Entscheidung über die Niederschlagswasserabgabebefreiung endgültig vorliegen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.